

Projekt auf dem Stöcklin-Areal, Reinach/Aesch BL

LEISTUNGSVEREINBARUNG

über 60 Pflegeplätze

zwischen

Einwohnergemeinde Reinach
(vertreten durch den Gemeinderat)

als Auftraggeberin
(im Folgenden bezeichnet als Gemeinde)

Gemeinde

und

Senevita AG
(vertreten durch Herrn Werner Müller, CDO)

als Auftragnehmerin
(im Folgenden bezeichnet als Senevita)

Senevita

In der Absicht, einen fachgerechten und bedarfsorientierten Betrieb sowie eine optimale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Senevita AG die nachfolgende Leistungsvereinbarung:

Muri / Reinach, 19. März 2019

RLT
JA NS

1. Ausgangslage und Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Senevita AG ist renommierte Betreiberin von Alterszentren, Seniorenresidenzen und Einrichtungen des Betreuten Wohnens, in der Regel verbunden mit einem Angebot an stationären Pflegebetten mit Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz. Die Senevita beabsichtigt, in Reinach/Aesch ein Projekt für Betreutes Wohnen und Pflege zu realisieren. Projektgrösse: 52 betreute Wohnungen und 88 Pflegeplätze.

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen schliessen die Versorgungsregionen mit den Leistungserbringern, deren Angebote gemäss Versorgungskonzept erforderlich sind, Leistungsvereinbarungen ab. Bis zur Bildung der Versorgungsregionen erfüllen die einzelnen Gemeinden die Aufgaben der Versorgungsregion sinngemäss. Weiter ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung Voraussetzung für die Aufnahme auf die kantonale Pflegeheimliste.

Für den Senevita-Betrieb werden mit den Gemeinden Reinach, Aesch und Duggingen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen:

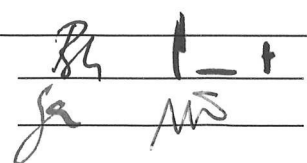
- Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde **Reinach** über **60 Pflegeplätze**

2. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien wird gestützt auf die §§ 21 und 22 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes abgeschlossen.

Grundlagen für die vorliegende Vereinbarung sind folgende Rechtserlasse:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18.03.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27.06.1995
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29.09.1995
- Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21.06.2001
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017
- Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) vom 20.03.2018
- Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln vom 25.2.1997



3. Grundsätze

Die Senevita anerkennt, dass sie im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung zur allgemeinen Altersversorgung in Reinach beiträgt. Sie stellt das Wohlbefinden und die einwandfreie, professionelle Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner in den Vordergrund. Die mit den Aufgaben betreuten Mitarbeitenden verfügen über die entsprechende Ausbildung. Einmal aufgenommene Personen können in der Regel bis zu ihrem Ableben in der Senevita bleiben. Insbesondere medizinische Gründe können indes für eine Verlegung sprechen.

Bei der Erbringung der Leistungen zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner orientiert sich die Senevita und die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihrem Leitbild.

Die Senevita führt den Betrieb als privatrechtliches Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie stellt die wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Betriebs und des Angebots mit marktgerechten Pensions- und Betreuungspreisen sicher und richtet die Pflege an den Kosten in der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen aus.

Für den Betrieb gilt die freie Arzt- und Therapeutenwahl. Die Senevita garantiert die Verfügbarkeit eines Heimarztes gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. a KVG.

Die Einwohnerinnen und Einwohner aus den Gemeinden, mit denen eine Leistungsvereinbarung (Reinach 60 Pflegeplätze) abgeschlossen wurde, haben bei der Aufnahme Vorrang.

4. Leistungen

Die Senevita stellt eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit bei Verrichtung der Pflegetätigkeiten sicher. Die Senevita und die Gemeinde haben das gemeinsame Ziel, Kooperationen mit anderen Leistungserbringern zu ermöglichen und zu fördern, sofern dies inhaltlich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Senevita bietet für die Gemeinde Reinach Pflegeinfrastruktur für 60 betagte und pflegebedürftige Menschen. Es werden verschiedene Pflegeformen in allen 12 Pflegestufen angeboten.

Die Senevita bietet dauerhaft mindestens folgende Leistungen an:

Bereich Unterkunft:

- Benutzung eines Einbettzimmers samt Pflegebett, Ablage- und Staumöglichkeiten sowie geeignete sanitäre Einrichtungen,
- Tägliches Betten, Zimmer aufräumen und Grobreinigung der Nasszelle sowie wöchentliche Zimmer- und Nasszellenreinigung,
- Besorgung der Bett- und Frotteewäsche und der persönlichen Wäsche;

Bereich Verpflegung

- dem Gesundheitszustand angepasste, bedürfnisgerechte Mahlzeiten für Pflegebewohnerinnen und -bewohner sowie genügend warme und kalte Getränke während und zwischen den Mahlzeiten.

Bereich Betreuung und Alltagsgestaltung

- beratende Unterstützung für Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörigen beim Eintritt bezüglich der Finanzierung des Aufenthalts in den Betreuten Wohnungen und/oder auf der Pflegeabteilung sowie bezüglich der Geltendmachung der Rechtsansprüche;
- Organisation kultureller und gesellschaftlicher Anlässe, die allen Leistungsbezügerinnen und -bezügern offenstehen,
- unterstützende Alltagsgestaltung;
- vielseitiges Aktivierungsangebot;
- Förderung von sozialen Kontakten,
- Rücksichtnahme auf religiöse bzw. spirituelle Bedürfnisse der Leistungsbezügerinnen und -bezüger,
- Schaffung eines angemessenen Rahmens für Sterbende und Ermöglichung von Abschiedsritualen. Die Sterbenden verbleiben in ihrem Zimmer, sodass die Angehörigen Abschied nehmen können.

Pflegebetten sowie Betten zur Entlastung von pflegenden Angehörigen oder zur Erholung nach einem Spitalaufenthalt resp. Ferienbetten werden – bei entsprechender Kapazität – ebenfalls angeboten.

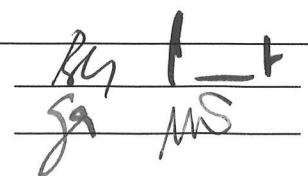
Die medizinische Betreuung wird durch die von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbaren Hausärzte in Zusammenarbeit mit der Senevita sichergestellt. Die Senevita stellt sicher, dass ausserdem ein vertraglich gebundener Heimarzt zur Verfügung steht.

Das Angebot der Senevita umfasst weitere Dienstleistungen wie ein hauseigener Restaurationsbetrieb für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für die Öffentlichkeit, allgemein nutzbare Räume (wie Gartenanlage, Gemeinschaftsräume, Fitnessraum etc.), Dienstleistungen in der Alltagsgestaltung (Aktivierung, kulturelle Anlässe usw.), weitere Dienstleistungen (Coiffeur, Podologie usw.) werden von der Senevita selbst oder von Dritten in den Räumlichkeiten der Senevita angeboten.

Organisation und wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit

Die Senevita stellt mit geeigneten Strukturen die wirksame und effiziente Erfüllung des Leistungsauftrages langfristig sicher. Sie regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange, soweit sie in dieser Vereinbarung nicht definiert sind, selbständig.

Wesentliche Änderungen in der Organisation und Geschäftstätigkeit der Senevita sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



5. Mitsprache

Die Gemeinde erhält dauerhaft beratenden Einsitz in jährlich zwei Sitzungen der geschäftsführenden Betriebskommission der Senevita in Reinach/Aesch. Dabei werden traktandiert und besprochen: Geschäftsentwicklung in der entsprechenden Berichtsperiode, Belegung in der Pflegeabteilung, Aktivitäten zugunsten der Pflegebewohnerinnen und -bewohner, Qualitätssicherungsmassnahmen, Beschwerden und ausserordentliche Vorfälle sowie einmal jährlich Preis- und Tarifgestaltung.

Die Gemeinde hat jährlich Einblick in die Rechnung und das Budget.

Der Senevita-Betrieb informiert jährlich über die Entwicklung der Pflegeabteilung, über die Jahresplanung (inklusive pflegerische Schwerpunkte und Ausbildung) sowie über Anschaffungen/Investitionen für den Pflegebereich. Die Gemeinde hat ein Informationsrecht bei der Berufung der Pflegedienstleitung.

Die Betriebskommission ist paritätisch aus zwei Gemeinden- und zwei Senevita-Vertretern zusammengesetzt.

6. Qualitätssicherung

Die Senevita verpflichtet sich, für den Betrieb in Reinach/Aesch ein Qualitätssicherungssystem gemäss dem qualivista Qualitätsmanagement für Alters- und Pflegeheime des Kantons Baselland zu führen, sich dem entsprechenden Prüfungsverfahren zu unterziehen und damit die Qualitätsstandards zu gewährleisten.

Zudem gelten die Qualitätsanforderungen der Senevita AG.

7. Personal

Qualifikation / Ausbildungsplätze

Das therapeutische, pflegerische und aktivierungstherapeutische Personal der Senevita muss die für die entsprechende Tätigkeit notwendigen Fähigkeitsausweise gemäss Diplomanerkennungsreglement des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) besitzen oder im Falle ausländischer Diplome über eine Äquivalenzbestätigung des SRK verfügen. Für Ausbildungen gemäss neuer Ordnung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 sind die Anerkennungen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) notwendig.

Aus- und Weiterbildung

Die Senevita bildet Lernende in Gesundheits- und anderen -Berufen aus bzw. weiter und bietet Praktikumsplätze an.

Stellenplan und Anstellungsbedingungen

Die Senevita sorgt dafür, dass zur Erfüllung des Leistungsauftrags den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes und qualifiziertes Personal in genügender Zahl angestellt wird.

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach Privatrecht. Lohneinreihung und Lohnanpassungen richten sich nach den branchenüblichen Bedingungen.

8. Finanzen und Tarife

Die Senevita stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern für die von ihr erbrachten Leistungen Rechnung. Auf der Rechnung werden allfällige Beiträge der Gemeinde und der Versicherungen ausgewiesen.

Zur Finanzierung der Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV gelten die Regelungen der jeweils gültigen nationalen und kantonalen Pflegefinanzierung.

Die Gemeinde übernimmt nach Zuständigkeit und gemäss den vereinbarten Tarifen die ungedeckten Pflegekosten bis zur Höhe der kantonal festgelegten Normkosten.

Sollten die Finanzierungsbeiträge von Krankenkassen, Bewohnerinnen/Bewohnern und Gemeinden (Restfinanzierer) nachweislich nicht ausreichen, um die entsprechenden Kosten für den Betrieb der Pflegeabteilung zu decken, werden die Parteien Gespräche über die Restfinanzierung führen. Die Senevita hat hierfür den Nachweis zu erbringen. Leistet die Gemeinde über die Normkosten hinaus Beiträge zur Finanzierung der Pflegekosten, hat sie Anspruch auf Offenlegung der Kostenrechnung der Pflegeabteilung.

Die Senevita erhebt mindestens kostendeckende Preise für Aufenthalt und Betreuung. In den Pensionskosten ist der Finanzierungsbedarf für künftige Umbauten, Renovationen und Ersatzanschaffungen von Mobiliar vorzusehen.

Die Senevita stellt auch ein Angebot für Bezüger von Ergänzungsleistungen sicher, dies unter Berücksichtigung der durch die Gemeinden erlassenen bzw. noch zu erlassenden Reglemente über Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen.

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Festsetzung ihrer Zusatzbeiträge die Grund- und Betreuungstaxe des Betriebes und stellt somit die Finanzierung der effektiven Aufenthaltskosten des Betriebes sicher.

Die Senevita orientiert die Gemeinde jährlich im Voraus über geplante Preis- und Tarifanpassungen. Die Senevita garantiert marktgerechte Pensions- und Betreuungstaxen.

9. Finanz- und Leistungscontrolling

Die Senevita führt ein professionelles Rechnungswesen und Controlling, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) und branchenüblichen Usancen.

[Handwritten signatures and initials]

10. Dauer, Kündigung und Änderung der Vereinbarung

Gemäss § 46 Abs. 3 APG wird die vorliegende Vereinbarung ab Inkrafttreten für die gesetzlich zulässige Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.

Sie kann von beiden Parteien bei schweren Verstössen gegen einzelne Punkte der Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende Jahr gekündigt werden.

Änderungen der Leistungsvereinbarung haben im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Der Abschluss der vorliegenden Leistungsvereinbarung erfolgt direkt mit der Gemeinde, dies da zum Zeitpunkt des Abschlusses noch keine Bildung einer Versorgungsregion stattgefunden hat. Gemäss § 45 Absatz 2 APG erfüllen die einzelnen Gemeinden die Aufgaben der Versorgungsregion sinngemäss.

Nachdem die Versorgungsregion bestimmt ist, wird diese Leistungsvereinbarung von der Gemeinde auf die Versorgungsregion übertragen und die Vertragsdauer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf 10 Jahre festgesetzt.

Falls es zu keiner Übertragung an die Versorgungsregion kommt, wird die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und Senevita für die Dauer von 10 Jahren weitergeführt. Die Gemeinde ist bestrebt, die hierfür gemäss § 21 Abs. 3 APG notwendige Zustimmung der übrigen Gemeinden der Versorgungsregion zu erlangen.

11. Inkrafttreten

Die Leistungsvereinbarung erlangt mit der gegenseitigen Unterzeichnung Gültigkeit und tritt mit der Eröffnung des Senevita-Betriebes in Reinach/Aesch in Kraft (voraussichtlich ab Anfang 2023).

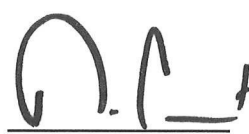
Ort/Datum: 10.6.2019

Ort/Datum: Muri, 6.6.2019

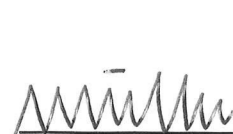
Gemeinde Reinach/BL
(Gemeinde)

Senevita AG
(Senevita)


Melchior Buchs
Gemeindepräsident


Thomas Sauter
Gemeindeverwalter


Christoph Gassner
CEO


Werner Müller
CDO

